

Auf diese Art erscheinen die ältesten, ständigen Ansiedlungen der Serben in Croatien und Slavonien zu gleicher Zeit mit dem Auftreten der Türken. Wo die Türken festen Fuß faßten, da ließen sie die Felder durch ihre Unterthanen aus den früheren serbischen Gebieten besetzen und bebauen. Ein Theil derselben wurde aber im Namen des Königs in diese Länder hereingerufen, als kriegstüchtiges Element die Grenze zu besetzen und einen Damm gegen die türkischen Streifzüge und Plünderungen zu bilden.

In Croatien und Slavonien sind folgende interconfeffionelle Gesetze und Verordnungen gütig:

1. Für Kinder aus gemischter Ehe, in welcher der eine Theil katholischer Religion ist, der XV. Gesetzartikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1790/91, nach welchem Gesetzartikel alle Kinder in der katholischen Kirche getauft und in der katholischen Religion erzogen werden müssen, wenn der Vater ein Katholik war. Ist der Vater ein Akatholik, die Mutter aber eine Katholikin, dann folgen die Kinder männlichen Geschlechtes der Religion des Vaters.

Kinder aus ungesetzlicher Ehe müssen nach der königlichen Verordnung vom 18. Juli 1838 in der Religion der Mutter getauft und erzogen werden.

Wenn die Eltern nachträglich eine Ehe eingehen, so folgen die Kinder unter 7 Jahren der Religion der Eltern in derselben Art wie die gesetzlichen, die über 7 Jahre alten Kinder können vor dem vollendeten 18. Jahre ihre Religion nicht mehr ändern.

2. Hinsichtlich des Übertrittes aus der katholischen in eine akatholische Religion und umgekehrt gilt der III. Gesetzartikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1844, beziehungsweise die Ministerialverordnung vom 30. Januar 1849, nach welcher niemand vor vollendetem 18. Jahre aus einer christlichen Religion in die andere übertreten darf.

Wer überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu der er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Gemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer, ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre. Über jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet dem den Übertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß anzustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, dasselbe anzustellen. Erst nach Empfang dieses Zeugnisses kann der Geistliche den Übertritt vollführen.

Bei dem Übertritte aus der orthodox-orientalischen Kirche in die protestantische und umgekehrt gilt der LIII. Gesetzartikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1868, nach